

# Alle Informationen zur neuen GHS/CLP-Verordnung



Änderung der Norm am 01.06.2015

## Gefahrstoffkennzeichnung gemäß der GHS/CLP-Verordnung

Das **Globally Harmonised System (GHS)** of Classification and Labelling of Chemicals der Vereinten Nationen (UN) dient dazu, eine weltweite Vereinheitlichung der Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen zu erreichen. Ein weltweiter Standard vereinfacht nicht nur den Handel, sondern ermöglicht es auch, das Sicherheitsniveau grenzüberschreitend zu erhöhen. Die CLP-Verordnung (Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures) vereinheitlicht die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen mit gefährlichen Eigenschaften in der Europäischen Union (EU) und beruht auf dem Globally Harmonised System (GHS).

Gefährliche Stoffe und Gemische werden bei den verschiedensten Tätigkeiten eingesetzt und im Rahmen der Globalisierung weltweit transportiert. Eine für alle eindeutige und verständliche Gefahrstoffkennzeichnung ist deshalb zwingend erforderlich. Die Kennzeichnung von Stoffen z. B. auf Laborflaschen, Kanistern oder Fässern sollte deutlich erkennbar machen, um welchen Stoff es sich handelt. Wichtig sind die Angaben welche Eigenschaften der Stoff hat und welche Gefahren davon aus gehen bzw. welche Schutzmaßnahmen notwendig sind, um einen sicheren Umgang mit dem Gefahrstoff zu gewährleisten.

### Stoffbezeichnung und Kennung

**BENZIN**  
(CAS: 8006-61-9, Benzol, 0,1 - 1%)  
UN 1203

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.  
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H340 Kann genetische Defekte verursachen.  
H350 Kann Krebs erzeugen.  
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.  
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/...anrufen.

**5 Liter**

Brady GmbH Seton Division, Brady-Str.  
Telefon: 06103 75970

\* Wird das Produkt für den externen Gebrauch verwendet, müssen diese Angaben auf dem Etikett angegeben werden. Für den internen Gebrauch können diese entfallen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.baua.de](http://www.baua.de)



Die Anpassung zum GHS/CLP-System erfolgte in den Einstufungskriterien und Zuordnungen von Stoffen. Anhand derer sind neue Piktogramme, Klassen und Kategorien entstanden. Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten, die wie eine Art Baukastensystem kombiniert werden.

**Die Hauptelemente der neuen Kennzeichnung sind:**

- 1 Gefahrenklassen unterteilt in Gefahrenkategorien, Unterklassen oder Typen
- 2 Gefahrenpiktogramme
- 3 Signalwort
- 4 Gefahrenhinweise – H-Sätze
- 5 Sicherheitshinweise – P-Sätze

Eine genaue Erläuterung der Hauptelemente finden Sie auf den folgenden Seiten.

Infolge von Kategorie- und Symbol-Änderungen ist eine Eins-zu-eins-Zuordnung der alten Gefahrstoffverordnung nicht möglich. Durch die neue Zuteilung entstanden auch neue Klassen und Kategorien, für die keine Gefahrenpiktogramme erforderlich sind. Dies betrifft Stoffe und Gemische in den Bereichen „Physikalisch-chemische Gefahren“, „Gesundheitsgefahren“ und „Umweltgefahren“. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen und der daraus resultierenden sehr aufwendigen Umstellung, wurde eine Übergangszeit mit zwei Übergangsfristen festgelegt. Die Ausnahme bilden Lagerbestände die bis zu 2 Jahre nach Ende der Frist mit der alten Gefahrstoffkennzeichnung in Umlauf gebracht werden dürfen.

#### Die Übergangsfristen für die neue Kennzeichnungspflicht sind:

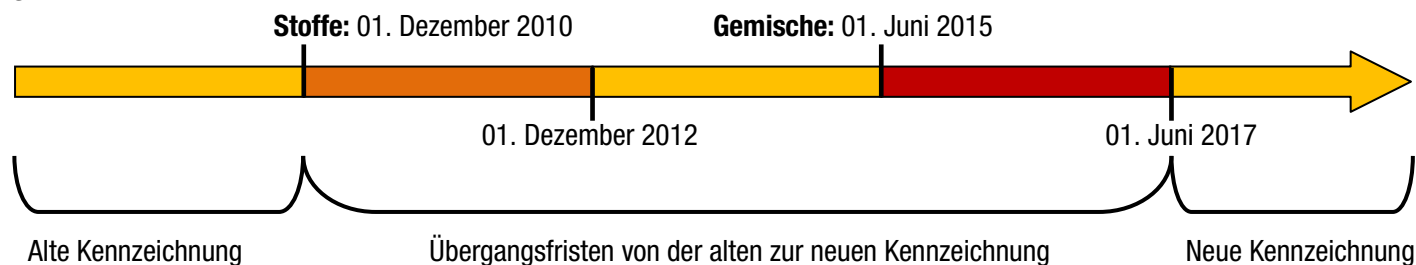
##### Stoffe:

- Seit dem **01.12.2010** müssen Stoffe nach der neuen GHS/CLP-Verordnung gekennzeichnet werden.
- Lagerbestände von chemischen Stoffen durften bis zum **01.12.2012** noch mit der alten Gefahrstoffkennzeichnung in Umlauf gebracht werden.

##### Gemische (bislang als „Zubereitungen“ bezeichnet):

- Müssen spätestens ab dem **01.06.2015** nach der neuen GHS/CLP-Verordnung gekennzeichnet werden.
- Lagerbestände von Gemischen dürfen bis **01.06.2017** mit der alten Gefahrstoffkennzeichnung in Umlauf gebracht werden.

##### Übergangszeitraum:



Im Sicherheitsdatenblatt müssen seit 01.12.2010 und bis zum 01.06.2015 die Einstufungen sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Gefahrstoffsystem angegeben werden. Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen selber muss allerdings nach der neuen Gefahrstoffverordnung erfolgen.

#### Gefährliche Stoffe und Gemische

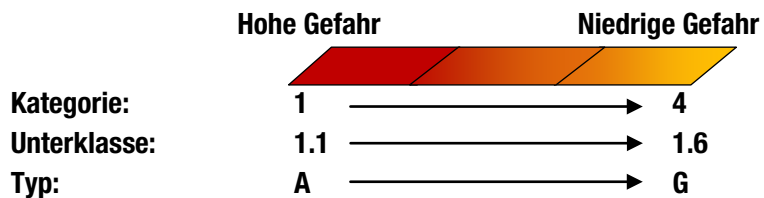
Stoffe sind Reinstoffe und bestehen nur aus einer einheitlichen chemischen Verbindung oder einem chemischen Element. Gemische bzw. Stoffgemische oder auch Stoffgemenge bestehen hingegen aus mindestens zwei oder mehreren Reinstoffen (Stoffen). Gemische werden zusätzlich nach ihren Aggregatzuständen unterschieden. Deshalb bezieht sich der Begriff Gemenge auch auf granulare Materie oder Granulat (Haufwerk, Schüttgut). Der Unterschied ist eine Vermengung der Komponenten aber keine homogene Verbindung zwischen den Stoffen wie bei einem Gemisch.

## 1 Gefahrenklassen unterteilt in Kategorien, Unterklassen oder Typen

Die Gefahrenklasse gibt die Art der Gefahr an, wie z. B. „Entzündbare Gase“. Die Gefahrenklassen werden in die folgenden drei Bereiche unterteilt:

- 16 Gefahrenklassen für „Physikalisch-chemische Gefahren“
- 10 Gefahrenklassen für „Gesundheitsgefahren“
- 1 Gefahrenklasse für „Umweltgefahren“ – Ausnahme ist eine zusätzliche EU-Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“

Zusätzlich werden einige Gefahrenklassen nach Expositionswegen, Wirkungsarten oder Aggregatzuständen unterschieden, wie z. B. bei „Akute Toxizität“ die Differenzierung oral, dermal oder inhalativ. Die Gefahrenklassen werden in vier Kategorien bzw. sechs Unterklassen oder sieben Typen unterteilt, z. B. „Reizung der Haut, Kategorie 2“. Diese Abstufung zeigt an, wie hoch die Gefahr bzw. wie gefährlich der jeweilige Gefahrstoff ist. Je höher die Nummer oder Buchstabe desto niedriger die Gefahr.



## 2 Gefahrenpiktogramme

Die neuen weiß/roten Gefahrenpiktogramme ersetzen die alten orangefarbenen Gefahrensymbole. Es gibt insgesamt neun verschiedene Gefahrenpiktogramme, die Gefahrstoffen bzw. Gefahrenklassen zugeordnet sind. Allerdings sieht die neue Kennzeichnung nicht grundsätzlich für jeden Gefahrstoff ein Piktogramm vor. Bei schwächeren Gefahrstoffen kann je nach Kategorie und Einstufung das Piktogramm bei der Kennzeichnung entfallen.

## 3 Signalwort – „Gefahr“ / „Achtung“

Den Grad der Gefährdung eines Stoffes oder Gemisches gibt die jeweilige Kategorie vor. Die Kategorie in Verbindung mit dem H-Satz erfordert in den meisten Fällen ein zusätzliches Signalwort. Die Signalwörter wurden aus dem Englischen übersetzt und sind „Danger“ – „Gefahr“ für eine schwerwiegende Gefährdung und „Warning“ – „Achtung“ für eine geringere Gefährdung. Bei der Kennzeichnung muss somit beachtet werden, ob ein Signalwort zu dem jeweiligen Piktogramm benötigt wird und wenn ja welches. Wenn es mehrere Piktogramme gibt, wird nur ein Signalwort angegeben und zwar das mit der höheren Gefahr.

## 4 Gefahrenhinweise – H-Sätze

Eine weitere Änderung der neuen GHS/CLP-Gefahrstoffkennzeichnung ist die Zuordnung der Gefahrenhinweise. Die H-Sätze beschreiben die Gefahr, die von einem Stoff oder Gemisch ausgeht, und ersetzen die alten R-Gefahrenhinweise, z. B. entspricht „H331: Giftig bei Einatmen“ dem früheren R23-Satz: „Giftig beim Einatmen“. Das H steht für „Hazard“, dem englischen Begriff für „Gefahr“. Ergänzend zu den H-Gefahrenhinweisen hat die EU weitere EUH-Sätze eingeführt. Die EUH-Sätze bilden die nicht erfassten R-Sätze ab, um das vorhandene Schutzniveau beizubehalten. Die neuen H-Sätze sind im Gegensatz zu den alten R-Sätzen wesentlich detaillierter. Allerdings gibt es bei den H-Sätzen bisher noch keine Kombinationsmöglichkeiten, wie es vorher bei den R-Sätzen möglich war. Dies könnte sich aber zukünftig noch ändern. So konnten vorher verschiedene R-Sätze, wie z. B. „R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition“ und „R25: Giftig beim Verschlucken“ miteinander kombiniert werden zu „R48/25: Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei

längerer Exposition durch Verschlucken“. Bei der Kennzeichnung müssen alle zutreffenden H-Sätze verwendet werden. Die Gefahrenhinweise bestehen aus einer dreistelligen Kennzahl, die jeweils für einen bestimmten Bereich stehen.

- H200 steht für den Bereich „Physikalisch-chemische Gefahren“
- H300 steht für den Bereich „Gesundheitsgefahren“
- H400 steht für den Bereich „Umweltgefahren“

## 5 Sicherheitshinweise – P-Sätze

Zu den Gefahrenhinweisen gehören die entsprechenden Sicherheitshinweise. Die P-Sätze geben dem Anwender Hinweise im Umgang mit dem jeweiligen Stoff oder Gemisch, für Schutzmaßnahmen und zur Risikosenkung. Die alten S-Sätze werden durch die neuen P-Sätze ersetzt. So wird z. B. der alte S2-Satz: „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ durch „P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ abgelöst. Das P steht für „Precautionary“ dem englischen Begriff für „Vorsorge“. Auch die Sicherheitshinweise bestehen wie die Gefahrenhinweise aus einer dreistelligen Kennzahl, die jeweils für einen bestimmten Bereich stehen.

- P100 steht für den Bereich „Vorsorgehinweise allgemeiner Art“
- P200 steht für den Bereich „Vorsorgehinweise zur Prävention“
- P300 steht für den Bereich „Vorsorgehinweise zur Reaktion“
- P400 steht für den Bereich „Vorsorgehinweise zur Lagerung“
- P500 steht für den Bereich „Vorsorgehinweise zur Entsorgung“





Die Anzahl der anzugebenden P-Sätze wurde auf sechs begrenzt, um die Auszeichnungsetiketten nicht zu überfrachten. Allerdings existieren für die P-Sätze keine Auswahlkriterien. Um trotzdem den Herstellern die Möglichkeit zu geben, jeglichen Hinweis unterzubringen, wurden Kombinationssätze zusammengestellt.

### Übersicht Gefahrstoff-Zuordnungen nach der neuen Kennzeichnung:

**Eingeteilt in die Bereiche:** „Physikalisch-chemische Gefahren“

**Unterteilt in:** 1 Gefahrenklassen:  
→ Kategorien, Unterklassen oder Typen

**Entsprechend zugeordnete:** 2 Gefahrenpiktogramme + 3 Signalwort





				
Gefahr / Achtung	Gefahr / Achtung	Gefahr / Achtung	Achtung	Achtung

**Dazugehörige:** 4 H200 + 5 P-Sätze

„Gesundheitsgefahren“

1 Gefahrenklassen:  
→ Kategorien, Unterklassen oder Typen

2 Gefahrenpiktogramme + 3 Signalwort

			
Gefahr	Gefahr	Achtung	Gefahr / Achtung

4 H300 + 5 P-Sätze

„Umweltgefahren“

1 Gefahrenklassen:  
→ Kategorien, Unterklassen oder Typen

2 Gefahrenpiktogramme + 3 Signalwort


Achtung

4 H400 + 5 P-Sätze






**Bei der Umstellung sollten die folgenden Schritte beachtet werden:**










- Innerbetriebliche Unterweisungen und Schulungen
- Anpassung aller Systeme die von der Umstellung betroffen sind
- Anlage eines Verzeichnisses aller Stoffe und Gemische
- Festlegen zu welchem Zeitpunkt welcher Stoff oder welches Gemisch umgestellt werden soll – das vermeidet größere Verzögerungen in der Produktion
- Berücksichtigung der gesamten Lieferkette – inklusive extern
- Überprüfen ob Kennzeichnungen nach der Umstellung angepasst werden müssen

Eine genaue Zuordnung Ihrer Stoffe und Gemische finden Sie in Ihrem Sicherheitsdatenblatt. Wenn noch keine Zuordnung nach der neuen GHS/CLP-Verordnung für einen Stoff besteht, finden Sie unter [www.gischem.de](http://www.gischem.de) einen GHS/CLP-Konverter. Dieser hilft bei der Umwandlung der Einstufung und Kennzeichnung der alten Gefahrstoffverordnung zum neuen GHS/CLP-System.









In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht, welche neuen Gefahrensymbole nach GHS/CLP der alten Gefahrstoffverordnung entsprechen. Außerdem finden Sie eine grobe Zuordnung der Gefahrenklassen und Kategorien zu den entsprechenden Symbolen.

## Zuordnung der alten Gefahrstoffkennzeichnung zur neuen GHS/CLP-Verordnung

Bereiche der Gefahrenklassen	Wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale	Kodierung	Bezeichnung	Gefahrenpiktogramm NEU	Signalwort	Gefahrenklassen	Kategorien / Unterklassen / Typen	Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung ALT
Physikalisch-chemische Gefahren	Explosiv	GHS01	Explodierende Bombe		Gefahr / Achtung	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff: - Instabil explosiv	Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6	
						- Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	Typen A, B	
						- Organische Peroxide	Typen A, B	
	Entzündlich	GHS02	Flamme		Gefahr / Achtung	Entzündbare Gase	Kategorien 1, 2	  
						Entzündbare Aerosole	Kategorien 1, 2	
						Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorien 1, 2, 3	
						Entzündbare Feststoffe	Kategorien 1, 2	
						Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	Typen B, C, D, E, F, G	
						Pyrophore [selbstentzündliche] Flüssigkeiten	Kategorie 1	
						Pyrophore [selbstentzündliche] Feststoffe	Kategorie 1	
						Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	Kategorien 1, 2	
						Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Kategorien 1, 2, 3	
						Organische Peroxide	Typen B, C, D, E, F, G	

Bereiche der Gefahrenklassen	Wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale	Kodierung	Bezeichnung	Gefahrenpiktogramm NEU	Signalwort	Gefahrenklassen	Kategorien / Unterklassen / Typen	Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung ALT					
Physikalisch-chemische Gefahren	Oxidierend	GHS03	Flamme über einem Kreis		Gefahr / Achtung	Oxidierende [entzündend wirkende] Gase	Kategorie 1	 Brandfördernd					
						Oxidierende [entzündend wirkende] Flüssigkeiten	Kategorien 1, 2, 3						
						Oxidierende [entzündend wirkende] Feststoffe	Kategorien 1, 2, 3						
Gesundheitsgefahren	Gase unter Druck	GHS04	Gasflasche		Achtung	Gase unter Druck: - verdichtete Gase - verflüssigte Gase - tiefgekühlt verflüssigte Gase - gelöste Gase	Kategorie 1	Keine Kennzeichnung					
						Ätzend	GHS05	Ätzwirkung		Gefahr / Achtung	Korrosiv gegenüber Metallen	Kategorie 1	 Ätzend
											Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorien 1, 1A, 1B, 1C,	 Reizend
Giftig Akute Toxizität	GHS06	Totenkopf mit gekreuzten Knochen		Gefahr	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 1	 Sehr Giftig						
					Akute Toxizität: - oral - dermal - inhalativ	Kategorien 1, 2, 3	 Giftig						



Bereiche der Gefahrenklassen	Wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale	Kodierung	Bezeichnung	Gefahrenpiktogramm NEU	Signalwort	Gefahrenklassen	Kategorien / Unterklassen / Typen	Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung ALT	
Gesundheitsgefahren	Gesundheits-schädlich Ätzend Haut-sensibilisierend	GHS07	Ausrufezeichen		Achtung	Akute Toxizität: - oral - dermal - inhalativ	Kategorie 4	 Gesundheitsschädlich	
						Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2		
						Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 2		
						Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Kategorie 1 Haut		 Reizend
						Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 3		
	Krebserzeugend Mutagen Reproduktions-toxisch Gezielte Organtoxizität Atemwegs-sensibilisierend	GHS08	Gesundheits-gefahr		Gefahr / Achtung	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Kategorie 1 Atemwege	 Giftig	
						Keimzellmutagenität	Kategorien 1A, 1B, 2		
						Karzinogenität	Kategorien 1A, 1B, 2		
						Reproduktionstoxizität	Kategorien 1A, 1B, 2		
						Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorien 1, 2		 Gesundheitsschädlich
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kategorien 1, 2								
Aspirationsgefahr	Kategorie 1								
Umwelt-gefahren	Umwelt-gefährlich	GHS09	Umwelt		Achtung	Gewässergefährdend: - akut gewässergefährdend	Kategorie 1	 Umweltgefährlich	
						- chronisch gewässergefährdend	Kategorien 1, 2, 3, 4		
						zusätzliche EU-Gefahrenklasse: Ozonschicht schädigend	-		

# BEISPIEL Sicherheitsdatenblatt, gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 (2 seitiger Auszug eines 12 seitigen Sicherheitsdatenblattes)



**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**

- Erstellungsdatum/Erstausgabe: 19.01.2004
- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: Salpetersäure 65 - <70%
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird  
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches:  
Chemikalie für verschiedene Anwendungen  
Laborchemikalien
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt  
Hersteller / Lieferant:

Entsprechende Hersteller und Lieferanten Daten

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**


- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008


	GHS03 Flamme über einem Kreis
Ox. Liq. 3	H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
	GHS05 Ätzwirkung

**Handelsname: Salpetersäure 65 - <70%**

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG**

 C; Ätzend  
R35: Verursacht schwere Verätzungen.

 O; Brandfördernd  
R8: Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.



**Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**  
Verätzungen müssen sofort behandelt werden, da sonst schwer heilende Wunden entstehen.

**Klassifizierungssystem:**  
Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

**Gefahrenpiktogramme**

   
GHS03 GHS05

**Signalwort Gefahr**

**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**  
Salpetersäure

**Gefahrenhinweise**  
H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.  
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Sicherheitshinweise**

P221 Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern.  
P260 Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

**2.3 Sonstige Gefahren;**  
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
- PBT: Nicht anwendbar.  
- vPvB: Nicht anwendbar.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische
- Beschreibung: Wässrige Lösung

Diese Übersicht soll – als Service von SETON – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Informationen beziehen sich auf die in Deutschland gültigen Vorschriften. Informationen zu den nationalen Vorschriften in der Schweiz und Österreich finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Behörden. Durch Normänderungen kann es zu abweichenden Anpassung der Abbildungen kommen.

---

**BRADY GmbH · SETON Division**  
Brady-Straße 1 · **D-63329 Egelsbach**  
Tel.: 0 61 03 / 75 98-0 · Fax: 0 61 03 / 75 98-49  
Internet: [www.seton.de](http://www.seton.de) · E-Mail: [info@seton.de](mailto:info@seton.de)  
Bank of America N.A., Frankfurt  
BLZ 500 109 00, Kto. 181 540 44  
IBAN: DE94 5001 0900 0018 1540 44  
BIC: BOFADEFX  
Ust-IdNr. DE 113584213

**BRADY GmbH · SETON Division**  
Auslieferungslager Thayngen  
Bietingerstrasse 98 · **CH-8240 Thayngen**  
Tel.: 08 00 / 55 23 96 · Fax: 08 00 / 55 23 95  
Internet: [www.seton.ch](http://www.seton.ch) · E-Mail: [info@seton.ch](mailto:info@seton.ch)  
UBS, Kreuzlingen  
BLZ 217, Kto. M2-164089.0  
IBAN: CH71 0021 7217 M216 4089 0  
BIC: UBSWCHZH82P  
Ust-IdNr. CHE-113.857.849

**BRADY GmbH · SETON Division**  
Auslieferungslager Linz  
Prinz-Eugen-Straße 33 · **A-4020 Linz**  
Tel.: 08 00 / 29 59 88 · Fax: 08 00 / 29 59 87  
Internet: [www.seton.at](http://www.seton.at) · E-Mail: [info@seton.at](mailto:info@seton.at)  
Unicredit Bank Austria AG, Wien  
BLZ 12 000, Kto. 50664 427 108  
IBAN: AT93 1200 0506 6442 7108  
BIC: BKAUATWW  
Ust-IdNr. ATU 37703204

AG Offenbach  
HRB 32127  
Geschäftsführer:  
Hans-Jürgen Gudmundsson,  
Thomas J. Felmer  
WEEE-Reg.-Nr.:  
DE 60078280